

INFORMATIONSBLATT

für Antragsteller/innen und Bezieher/innen von Leistungen nach dem IV. Kapitel SGB XII über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Aufgabe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist es, Personen ab 65 Jahren und dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen ab 18 Jahren den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt, soweit er nicht über genügend eigene Mittel gedeckt werden kann, durch eine soziale Leistung zu gewährleisten.

1. Ihre Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Haben Sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem IV. Kapitel SGB XII beantragt oder erhalten Sie diese bereits, sind Sie verpflichtet,

- Ihr Einkommen und Vermögen sowie Ihre gegen Dritte (z.B. Versicherungsträger u.ä. Stellen) zustehenden Ansprüche zur Beschaffung Ihres Lebensunterhaltes und desjenigen Ihrer mit Ihnen in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner(s)/in sowie des/der Partner(s)/in einer eheähnlichen Gemeinschaft einzusetzen.
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des Sozialamtes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Sozialamtes vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I)
- jede Änderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Sozialamt unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist auch dann notwendig, wenn die Änderung nach Ihrer Meinung auf die Grundsicherung keinen Einfluss hat.

Eine Mitteilung an das Sozialamt ist insbesondere erforderlich,

- a) wenn Sie und/oder Ihr/e im Haushalt lebenden Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft Einnahmen haben – wenn auch nur vorübergehend - z.B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigung oder Nebentätigkeit), durch Vermietung von Zimmern, durch Renten, Pensionen, Treuegelder, Abfindungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (Kost und Logis), der Wert eines Grundstückes oder eine Forderung gegen einen anderen;

- b) wenn sich der Bestand Ihres vorhandenen Vermögens (z.B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
- c) wenn Sie (oder eine andere Ihrem Haushalt angehörende Person) den Haushalt – wenn auch nur vorübergehend – verlässt, z.B. aufgrund Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreisen. Auch das Ableben eines Haushaltsmitgliedes haben Sie dem Sozialamt unverzüglich mitzuteilen;
- d) wenn eine oder mehrere Person(en) im Haushalt aufgenommen werden;
- e) vor einem Wechsel der Wohnung zur Prüfung der grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit der Miete (nähere Informationen hierzu s. Ziff. 3.4);
- f) wenn Sie - oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft - einen Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung stellen oder früher gestellt haben (z.B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II, Krankengeld, Kinderzuschlag oder Kindergeld u.a.);
- g) wenn Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft - Rechtsmittel (z.B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (s. Buchst. f) erheben oder erhoben haben;
- h) wenn Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch einen Dritten erleiden oder erlitten haben;
- i) wenn Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – eine Forderung gerichtlich geltend machen bzw. geltend gemacht haben.
- j) wenn Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Ihre minderjährigen im Haushalt lebenden Kinder – beabsichtigen für länger als 4 Wochen ins Ausland zu reisen. Bei einer Dauer des Auslandsaufenthaltes von über 4 Wochen ist die Gewährung der existenziellen Leistungen im Inland nach Ablauf der 4. Woche einzustellen. Sobald Sie sich nach Ihrer Rückkehr aus dem Ausland bei Ihrem zuständigen Sozialamt durch persönliche Vorsprache zurückmelden, wird die Zahlung Ihrer ursprünglich gewährten Leistung ab dem Zeitpunkt der Rückmeldung wieder aufgenommen. **Hinweis:** Es gilt zu beachten, dass während eines über 4 Wochen andauernden Auslandsaufenthaltes alle Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII bzw. der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII nach der 4. Woche eingestellt werden, u. a. auch die Kosten der Unterkunft. Sollten hierdurch Mietschulden während Ihres Auslandsaufenthaltes auflaufen, haben Sie nach Ihrer Rückkehr keinen Anspruch auf zuschussweise Übernahme dieser Mietschulden nach § 36 SGB XII.

Bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Antragstellerinnen/Antragstellern oder Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern obliegen diese Mitwirkungspflichten deren/dessen gesetzliche(n)/m Vertreter/in.

2. Die Folgen Ihrer fehlenden Mitwirkung

Es ist leider eine durch zahlreiche statistische Erhebungen gesicherte Tatsache, dass neben den vielen ehrlichen und wirklich bedürftigen Sozialleistungsempfängerinnen und –empfängern stets ein gewisser Prozentsatz der Antragsteller/innen Sozialleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt oder dieses zumindest durch falsche Sachdarstellung versucht. Aus diesem Grunde bedient sich das Sozialamt verschiedenster gesetzlich ausdrücklich legitimierter Instrumente, um zweifelhafte Bedarfssituationen konkret aufzuklären bzw. sämtliche Leistungsfälle einer ständigen routinemäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Die möglichen Folgen eines Grundsicherungsmissbrauchs sind nachfolgend aufgeführt:

2.1 Versagung oder Kürzung der zukünftigen Grundsicherungsleistung

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann das Sozialamt ohne weitere Ermittlungen Ihre Grundsicherung bis zur Nachholung Ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (s. Ziff. 3), soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschweren (§ 66 SGB I).

2.2 Aufhebung des Grundsicherungsbescheides und Rückforderung der bereits gewährten Grundsicherungsleistungen

Ein an Sie – oder Ihre/n Ehegatt(en)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer ehe- ähnlichen Gemeinschaft – gerichteter Grundsicherungsbescheid kann insbesondere zurückgenommen werden,

- soweit Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – den Bescheid durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt haben (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB X)
- soweit Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – den Bescheid vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB X), oder

- soweit Sie – oder Ihr/e Ehegatt(e)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – die Rechtswidrigkeit des Bescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB X).

Soweit ein Grundsicherungsbescheid aufgehoben ist, **sind bereits erbrachte Leistungen von Ihnen** – oder Ihre(m)/r Ehegatt(en)/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft – **zu erstatten** (§ 50 SGB X).

2.3 Strafrechtliche Folgen

Wer sich Grundsicherungsleistungen durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch bewusst falsche oder unvollständige Angaben erschleicht, macht sich in der Regel strafbar und hat mit der unverzüglichen Einleitung eines **Strafverfahrens** zu rechnen.

3. Wichtige Hinweise

3.1 Bevollmächtigte

Gem. § 13 SGB X können Sie sich für die Dauer Ihres Grundsicherungsbezuges durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte hat ihre/seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

3.2 Möglichkeiten der Gebührenermäßigung bzw. –befreiung

Sie haben die Möglichkeit, die Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht zu beantragen.

3.3 Kosten der Unterkunft

Gem. § 42 SGB XII umfasst die Grundsicherung u. a. auch die Kosten der Unterkunft. **Zu Beginn Ihrer Leistungsgewährung nach dem SGB II, Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII werden für einen Zeitraum von einem Jahr (sog. Karenzzeit) Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten anerkannt und übernommen.** Anschließend können aber nur die sog. angemessenen Unterkunftskosten übernommen werden. Ausführliche Hinweise zur Übernahme von Unterkunftskosten nach dem SGB XII im Bereich des Kreises Wesel sowie **zur Berücksichtigung Ihrer Karenzzeit** sind dem anliegenden Informationsblatt zu entnehmen.

Wichtig ist, dass Sie einen beabsichtigten Umzug noch **vor Abschluss eines Mietvertrages** mit dem Sozialamt abstimmen. Dort kann man Ihnen Auskunft darüber geben, ob die Miete für die in Aussicht genommene Wohnung im Rahmen der Grundsicherung vollständig übernommen werden kann und ob Ihrem Umzug aus grundsicherungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Sind die Mietkosten unangemessen bzw. liegt Ihnen keine Zustimmung des Sozialamtes zur Anmietung der Wohnung vor, können – wenn überhaupt - nur die angemessenen Mietkosten übernommen werden.

Eine Karenzzeit, in der die tatsächlichen (auch unangemessenen) Kosten einer Unterkunft übernommen werden, wird Ihnen bei Neuankmietung einer Wohnung bzw. nach einem Umzug nicht eingeräumt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mündliche Nebenabreden zum Mietvertrag nicht gültig sind und damit zusammenhängende Kosten aus Grundsicherungsleistungen nicht übernommen werden können.

3.4 Heiz- und Warmwasserkosten

Sorgen Sie bitte auch für einen sparsamen Umgang mit der Heizenergie und Warmwasserversorgung, da Heiz- und Warmwasserkostennachzahlungen nur bis zur Höhe Ihres angemessenen Verbrauchs aus Grundsicherungsmitteln übernommen werden können. Ausführliche Hinweise zur Übernahme von Heiz- und Warmwasserkosten nach dem SGB XII sind dem anliegenden Informationsblatt zur Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten zu entnehmen.

3.5 Stromkosten

In der Grundsicherung sind auch die Stromkosten enthalten. In Anbetracht auf eine eventuell zu erwartende Nachzahlung bei der Jahres- oder Endabrechnung bilden Sie bitte Rücklagen, da eine Übernahme von Stromschulden aus Grundsicherungsleistungen grundsätzlich nicht möglich ist.

3.6 Grundsicherung – mtl. Pauschalbetrag

Die Grundsicherung wird Ihnen als monatlicher Pauschalbetrag erbracht, über dessen Verwendung Sie eigenverantwortlich entscheiden. Dabei sind Sie angehalten, in Ihrem Ausgabeverhalten vorausschauend zu handeln. Auch nicht vorhersehbare Ausgaben oder seltenere aber teure Ausgaben müssen eingeplant werden wie z. B. die Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern (z. B. Ersatzbeschaffung eines Kühlschranks, eines Möbelstücks oder Bekleidung). Zusätzliche Leistungen werden hierfür nicht erbracht.

Vorstehendes Informationsblatt nebst Anlage (Informationen zur Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten nach dem SGB XII im Bereich des Kreises Wesel) habe ich heute erhalten und von dem Inhalt Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung des unterschriebenen Informationsblattes ist Bestandteil meiner Grundsicherungsakte.

Empfangsbevollmächtigung

Hiermit bevollmächtige ich gem. § 13 SGB X meine/n Ehegatten/Ehegattin, Lebenspartner/in bzw. Partner/in der eheähnlichen Gemeinschaft zur Entgegennahme von sämtlichen Bescheiden des Grundsicherungsamtes.

Ort, Datum

- Unterschrift der antragstellenden Person -
(ggf. beide Ehegatten/Lebenspartner)